

Der Senat von Berlin  
InnDS I A 33  
90223-1170

An das  
Abgeordnetenhaus von Berlin

über Senatskanzlei - G Sen -

Vorlage

- zur Kenntnisnahme -

gemäß Artikel 64 Absatz 3 der Verfassung von Berlin

über Fünfte Verordnung zur Änderung der

Verordnung über sachliche Zuständigkeiten für die Verfolgung und Ahndung von Ordnungswidrigkeiten

---

Wir bitten, gemäß Artikel 64 Absatz 3 der Verfassung von Berlin zur Kenntnis zu nehmen, dass der Senat die nachstehende Verordnung erlassen hat:

**Fünfte Verordnung  
zur Änderung  
der Verordnung über sachliche Zuständigkeiten  
für die Verfolgung und Ahndung von Ordnungswidrigkeiten**

Vom 1. März 2022

Auf Grund des § 36 Absatz 2 Satz 1 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. Februar 1987 (BGBl. I S. 602), das zuletzt durch Artikel 31 des Gesetzes vom 5. Oktober 2021 (BGBl. I S. 4607) geändert worden ist, verordnet der Senat:

**Artikel 1**  
**Änderung**  
**der Verordnung über sachliche Zuständigkeiten**  
**für die Verfolgung und Ahndung von Ordnungswidrigkeiten**

Die Verordnung über sachliche Zuständigkeiten für die Verfolgung und Ahndung von Ordnungswidrigkeiten vom 29. Februar 2000 (GVBl. S. 249), die zuletzt durch Artikel 1 der Verordnung vom 3. November 2020 (GVBl. S. 874) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. Die Überschrift wird wie folgt gefasst:

„Verordnung über sachliche Zuständigkeiten für die Verfolgung und Ahndung  
von Ordnungswidrigkeiten  
(Ordnungswidrigkeiten-Zuständigkeitsverordnung - OWi-ZustV)“

2. § 1 wird wie folgt geändert:

- a) In Nummer 1 Buchstabe d werden die Wörter „§ 16 Absatz 1 und Absatz 2 Nummer 1 des Telemediengesetzes vom 26. Februar 2007 (BGBl. I S. 179), das zuletzt durch Artikel 11 des Gesetzes vom 11. Juli 2019 (BGBl. I S. 1066)“ durch die Wörter „§ 11 Absatz 1 und Absatz 2 Nummer 2 des Telemediengesetzes vom 26. Februar 2007 (BGBl. I S. 179, 251), das zuletzt durch Artikel 3 des Gesetzes vom 12. August 2021 (BGBl. I S. 3544)“ ersetzt.
- b) In Nummer 16 werden die Wörter „§ 16 Absatz 2 Nummer 2 bis 5 des Telemediengesetzes vom 26. Februar 2007 (BGBl. I S. 179), das zuletzt durch Artikel 11 des Gesetzes vom 11. Juli 2019 (BGBl. I S. 1066) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung.“ durch die Wörter „§ 28 Absatz 1 Nummer 10, 11 und 13 des Telekommunikation-Telemedien-Datenschutz-Gesetzes vom 23. Juni 2021 (BGBl. I S. 1982), das zuletzt durch Artikel 4 des Gesetzes vom 12. August 2021 (BGBl. I S. 3544) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung, soweit nicht der Bundesbeauftragte oder die Bundesbeauftragte für den Datenschutz und die Informationsfreiheit gemäß § 28 Absatz 3 Nummer 2 zweite Alternative des Telekommunikation-Telemedien-Datenschutz-Gesetzes zuständig ist.“ ersetzt.

**Artikel 2**  
**Inkrafttreten**

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung im Gesetz- und Verordnungsblatt für Berlin in Kraft.

A. Begründung:

a) Allgemeines:

Nach § 1 Nummer 1 Buchstabe d und Nummer 16 der Verordnung über sachliche Zuständigkeiten für die Verfolgung und Ahndung von Ordnungswidrigkeiten (ZustVO-OWiG) sind jeweils die Bezirksämter und die oder der Berliner Beauftragte für Datenschutz und Informationsfreiheit (BlnBDI) für die Verfolgung und Ahndung von bestimmten Ordnungswidrigkeiten nach dem Telemediengesetz (TMG) zuständig. Das TMG wurde seit November 2020 mehrmals geändert, zuletzt durch das Gesetz zur Regelung des Datenschutzes und des Schutzes der Privatsphäre in der Telekommunikation und bei Telemedien vom 23. Juni 2021 (BGBl. I S. 1982). Die wesentlichen Änderungen sind am 1. Dezember 2021 in Kraft getreten. Eine Anpassung der Bezugnahmen in der Ordnungswidrigkeiten-Zuständigkeitsverordnung an das geänderte TMG ist daher notwendig.

Weiterhin wurden zum 1. Dezember 2021 durch das Gesetz zur Regelung des Datenschutzes und des Schutzes der Privatsphäre in der Telekommunikation und bei Telemedien Ordnungswidrigkeitentatbestände, für die die oder der BlnBDI zuständig ist, aus dem TMG herausgelöst. Diese Tatbestände sind in das neue Gesetz über den Datenschutz und den Schutz der Privatsphäre in der Telekommunikation und bei Telemedien (Telekommunikation-Telemedien-Datenschutz-Gesetz - TTDSG) übertragen worden, so dass auch hier eine Anpassung der Ordnungswidrigkeiten-Zuständigkeitsverordnung notwendig wird.

b) Einzelbegründung:

**Zu Artikel 1**

Zu Nummer 1

Zugunsten der Erleichterung der Zitierfähigkeit erhält die Verordnung eine Kurzbezeichnung sowie eine Überarbeitung der amtlichen Abkürzung anhand der Vorgaben des Handbuchs der Rechtsförmlichkeit und vergleichbar mit den amtlichen Abkürzungen anderer Länder. Hierdurch erfolgt auch eine Änderung des Kürzels „OWiG“ in „OWi“, da das bisherige Kürzel mit der amtlichen Kurzbezeichnung des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten identisch und damit missverständlich ist.

Zu Nummer 2

Zu Buchstabe a

Das Gesetz zur Regelung des Datenschutzes und des Schutzes der Privatsphäre in der Telekommunikation und bei Telemedien (BGBl. I S. 1982) enthält in seinem Ar-

tikel 1 das Telekommunikation-Telemedien-Datenschutz-Gesetz und ändert mit Artikel 3 das Telemediengesetz. Unter anderem wird damit der bisherige § 16 Telemediengesetz, auf den in § 1 Nummer 1 Bezug genommen wird, geändert und in § 11 unnummeriert. Es erfolgt daher eine redaktionelle Anpassung des Bezugs auf das TMG im Hinblick auf die Zuständigkeit der Bezirksämter.

#### Zu Buchstabe b

Diese redaktionelle Anpassung der Bezüge in § 1 Nummer 16 ergibt sich aus der Herauslösung der genannten Ordnungswidrigkeitentatbestände aus dem Telemediengesetz und deren Aufnahme in das Telekommunikation-Telemedien-Datenschutz-Gesetz.

#### Zu Artikel 2

Der Artikel enthält eine Regelung zum Inkrafttreten der Änderungsverordnung.

#### c) Beteiligungen:

Die Berliner Beauftragte für Datenschutz und Informationsfreiheit wurde zu dem Verordnungsentwurf gemäß § 11 Absatz 2 Satz 2 des Berliner Datenschutzgesetzes angehört und hat keine Bedenken geäußert.

Der Rat der Bürgermeister hat in seiner Sitzung am 17. Februar 2022 dem Verordnungsentwurf zugestimmt.

#### B. Rechtsgrundlage:

Artikel 64 Absatz 1 und 3 VvB, § 52 Absatz 1 GGO II

#### C. Gesamtkosten:

Keine

#### D. Kostenauswirkungen auf Privathaushalte und/oder Wirtschaftsunternehmen:

Keine

#### E. Auswirkungen auf die Zusammenarbeit mit dem Land Brandenburg:

Keine

#### F. Auswirkungen auf die Umwelt:

Keine

G. Flächenmäßige Auswirkungen:

Keine

H. Auswirkungen auf den Haushaltsplan und die Finanzplanung:

a) Auswirkungen auf Einnahmen und Ausgaben:

Keine

b) Personalwirtschaftliche Auswirkungen:

Keine

Berlin, den 1. März 2022

Der Senat von Berlin

Franziska Giffey

.....

Regierende Bürgermeisterin

Iris Spranger

.....

Senatorin für Inneres,  
Digitalisierung und Sport

**I. Gegenüberstellung der Verordnungstexte**

<b><u>Verordnung über sachliche Zuständigkeiten für die Verfolgung und Ahndung von Ordnungswidrigkeiten</u></b>	
<b><u>Alte Fassung</u></b>	<b><u>Neue Fassung</u></b>
Verordnung über sachliche Zuständigkeiten für die Verfolgung und Ahndung von Ordnungswidrigkeiten (ZustVO-OWiG)	Verordnung über sachliche Zuständigkeiten für die Verfolgung und Ahndung von Ordnungswidrigkeiten ( <b>Ordnungswidrigkeiten-Zuständigkeitsverordnung - OWi-ZustV</b> )
<b>§ 1</b>	<b>§ 1</b>
Zuständige Verwaltungsbehörde für die Verfolgung und Ahndung von Ordnungswidrigkeiten sind für die Fälle, in denen die zuständige Verwaltungsbehörde nicht durch Gesetz bestimmt ist,	Zuständige Verwaltungsbehörde für die Verfolgung und Ahndung von Ordnungswidrigkeiten sind für die Fälle, in denen die zuständige Verwaltungsbehörde nicht durch Gesetz bestimmt ist,
1. die Bezirksamter [...] d) für Ordnungswidrigkeiten nach § 16 Absatz 1 und Absatz 2 Nummer 1 des Telemediengesetzes vom 26. Februar 2007 (BGBl. I S. 179), das zuletzt durch Artikel 11 des Gesetzes vom 11. Juli 2019 (BGBl. I S. 1066) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung, [...]	1. die Bezirksamter [...] d) für Ordnungswidrigkeiten nach <b>§ 11 Absatz 1 und Absatz 2 Nummer 2 des Telemediengesetzes vom 26. Februar 2007 (BGBl. I S. 179, 251), das zuletzt durch Artikel 3 des Gesetzes vom 12. August 2021 (BGBl. I S. 3544)</b> geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung, [...]
[...]	[...]
16. die oder der Berliner Beauftragte für Datenschutz und Informationsfreiheit für Ordnungswidrigkeiten nach § 16 Absatz 2 Nummer 2 bis 5 des Telemediengesetzes vom 26. Februar 2007 (BGBl. I S. 179), das zuletzt durch Artikel 11 des Gesetzes vom 11. Juli 2019 (BGBl. I S. 1066) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung.	16. die oder der Berliner Beauftragte für Datenschutz und Informationsfreiheit für Ordnungswidrigkeiten nach <b>§ 28 Absatz 1 Nummer 10, 11 und 13 des Telekommunikation-Telemedien-Datenschutz-Gesetzes vom 23. Juni 2021 (BGBl. I S. 1982), das zuletzt durch Artikel 4 des Gesetzes vom 12. August 2021 (BGBl. I S. 3544)</b> geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung, soweit nicht der Bundesbeauftragte oder die Bundesbeauftragte für den Datenschutz und die Informationsfreiheit gemäß § 28 Absatz 3 Nummer 2 zweite Alternative des Telekommunikation-Telemedien-Datenschutz-Gesetzes zuständig ist.

## **II. Wortlaut der zitierten Rechtsvorschriften**

### **Telemediengesetz**

#### **§ 11**

##### **Bußgeldvorschriften**

- (1) Ordnungswidrig handelt, wer absichtlich entgegen § 6 Abs. 2 Satz 1 den Absender oder den kommerziellen Charakter der Nachricht verschleiert oder verheimlicht.
- (2) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig
1. entgegen § 2c Absatz 1 eine Auskunft nicht, nicht richtig, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig erteilt,
  2. entgegen § 5 Abs. 1 eine Information nicht, nicht richtig oder nicht vollständig verfügbar hält oder
  3. entgegen § 10a Absatz 1 oder § 10b Satz 1 ein dort genanntes Verfahren nicht, nicht richtig oder nicht vollständig vorhält.
- (3) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu fünfzigtausend Euro geahndet werden.

### **Telekommunikation-Telemedien-Datenschutz-Gesetz**

#### **§ 28**

##### **Bußgeldvorschriften**

- (1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig
1. entgegen § 8 Absatz 6 für eine Telekommunikationsanlage wirbt,
  2. entgegen § 9 Absatz 1 Satz 1 oder Absatz 2 Satz 1 Verkehrsdaten verarbeitet,
  3. entgegen § 10 Absatz 2 Satz 3 dort genannte Daten nicht oder nicht rechtzeitig löscht,
  4. entgegen § 12 Absatz 1 Satz 3 Verkehrsdaten verarbeitet,
  5. entgegen § 12 Absatz 2 Verkehrsdaten nicht oder nicht rechtzeitig löscht,
  6. entgegen § 12 Absatz 3 Satz 2 eine dort genannte Aufzeichnung nicht oder nicht rechtzeitig löscht,
  7. entgegen § 12 Absatz 4 Satz 5 oder § 14 Absatz 5 die Aufsichtsbehörde nicht oder nicht rechtzeitig in Kenntnis setzt,
  8. entgegen § 13 Absatz 1 Satz 2 den Endnutzer nicht, nicht richtig oder nicht rechtzeitig informiert,
  9. entgegen § 15 Absatz 2 erster Halbsatz die Rufnummernanzeige unterdrückt oder veranlasst, dass diese unterdrückt wird,
  10. entgegen § 19 Absatz 1 nicht sicherstellt, dass der Nutzer einen dort genannten Dienst beenden oder in Anspruch nehmen kann,
  11. entgegen § 20 personenbezogene Daten verarbeitet,

12. entgegen § 22 Absatz 5 Satz 1, § 23 Absatz 3 Satz 1 oder § 24 Absatz 4 Satz 1 die dort genannten Daten nicht, nicht richtig, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig übermittelt oder
13. entgegen § 25 Absatz 1 Satz 1 eine Information speichert oder auf eine Information zugreift.

(2) Die Ordnungswidrigkeit kann in den Fällen des Absatzes 1 Nummer 2, 3, 9, 11, 12 und 13 mit einer Geldbuße bis zu dreihunderttausend Euro, in den Fällen des Absatzes 1 Nummer 4 und 5 mit einer Geldbuße bis zu hunderttausend Euro, in den Fällen des Absatzes 1 Nummer 8 mit einer Geldbuße bis zu fünfzigtausend Euro und in den übrigen Fällen mit einer Geldbuße bis zu zehntausend Euro geahndet werden.

(3) Verwaltungsbehörde im Sinne des § 36 Absatz 1 Nummer 1 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten ist

1. die Bundesnetzagentur in den Fällen des Absatzes 1 Nummer 1 und 9,
2. der Bundesbeauftragte oder die Bundesbeauftragte für den Datenschutz und die Informationsfreiheit in den Fällen des Absatzes 1 Nummer 2 bis 8 und im Fall des Absatzes 1 Nummer 13, soweit die Speicherung von oder der Zugriff auf Informationen durch Anbieter von Telekommunikationsdiensten oder durch Bundesbehörden erfolgt.

(4) Gegen Behörden und sonstige öffentliche Stellen im Sinne des § 2 Absatz 1 oder Absatz 2 des Bundesdatenschutzgesetzes werden keine Geldbußen verhängt.